

---

## S 7 AL 456/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 456/02
Datum	07.07.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 302/04
Datum	25.04.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Ziffer II des Urteils des Landessozialgerichts vom 18. Februar 2005 wird dahingehend abgeändert, dass die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

II. Der Streitwert wird auf 4000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Zwischen den Beteiligten war die Zurückweisung der Klägerin als Verfahrensbevollmächtigte im Widerspruchsverfahren streitig.

Mit Urteil vom 18.02.2005 hat das Landessozialgericht die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 07.07.2004 zurückgewiesen. In Ziffer II hat es ausgesprochen, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind, dass also [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Anwendung komme.

Im Kostenausspruch war das Urteil in Ziffer II jedoch von Amts wegen dahingehend abzuändern, dass die Klägerin gemäß [§ 197 a SGG](#) die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Denn nach [§ 197 a SGG](#) werden Kosten nach den Vorschriften des

---

Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben, wenn weder der Kl ager noch die Beklagte zu den in [  183 SGG](#) genannten Personen geh rt. Dies ist hier der Fall. Die Vorschrift gilt f r alle Verfahren, die nach dem 02.01.2002 rechtsh ngig geworden sind. Die Geltung des GKG bedeutet, dass insbesondere   13 f r die Wertberechnung zur Anwendung kommt. Nach [  13 Abs. 1 GKG](#) bestimmt sich der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klagepartei f r diese ergebenden Bedeutung der Streitsache. Der Regelstreitwert betr gt danach 4000,00 EUR. Nachdem keine Anhaltspunkte f r die Bezifferung der wirtschaftlichen Bedeutung vorliegen, ist vom Regelstreitwert auszugehen.

Der Beschluss ist nicht weiter anfechtbar.

Erstellt am: 30.05.2005

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024